

Satzung Jugendfonds Enzkreis

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen: Jugendfonds Enzkreis. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Pforzheim.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung hat die Aufgabe, im Enzkreis zukunftsweisende Projekte der Jugendarbeit, die das verantwortliche Denken und Handeln junger Menschen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entwickeln, zu fördern und/oder finanziell zu unterstützen, fachlich zu begleiten und ggf. auszuwerten.

Dies geschieht beispielsweise durch:

- Unterstützung von Projekten, die von besonderer Bedeutung für den Landkreis oder einzelne Gemeinden sind
- Unterstützung von projektorientierten örtlichen Initiativen der offenen Jugendarbeit
- Förderung des internationalen Jugendaustausches
- Förderung von Kooperationen zwischen Jugendhilfe und anderen Institutionen wie z.B. Wirtschaft, Sport, kulturelle Einrichtungen
- Auszeichnung von herausragenden Gemeinschaftsleistungen von Jugendlichen

Die Stiftung bemüht sich insbesondere um die Unterstützung von Vorhaben auf örtlicher Ebene. Dabei wird die Zusammenarbeit mit den örtlich tätigen Jugendorganisationen angestrebt.

Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sollen in den Projekten Berücksichtigung finden.

2. Eine Unterstützung materieller Art wird grundsätzlich nur befristet für höchstens drei Jahre gewährt. Sie setzt eigenes Engagement der Beteiligten voraus. Vorhaben sollen nicht aus Mitteln der Stiftung gefördert werden, wenn diese Förderung an die Stelle anderer Zuschüsse tritt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Soweit sich die Stiftung zur Zweckverfolgung natürlicher oder juristischer Personen bedient, ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass es sich dabei um eine Hilfsperson im Sinne des § 57, Absatz 1 der Abgabenordnung handelt. Sie darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen des Jugendfonds Enzkreis besteht aus Zuwendungen des Enzkreises in Höhe von 800.000 DM, sowie aus einmaligen Zuwendungen der Jugendstiftung Baden-Württemberg in Höhe von 33.000 DM und des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 40.000 DM.
Zuwendungen des Stifters und Zuwendungen von Dritten fließen dem Grundvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind.
2. Das Grundvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Erträge aus dem Grundvermögen, sowie etwaige Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundvermögen zufließen, zur Verfügung.

§ 4

Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der/die Landrat/Landrätin des Enzkreises
 - b. der/die Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Pforzheim
 - c. ein/e auf jeweils zwei Jahre gewählte/r Vertreter/in des Kuratoriums
2. Den Vorsitz führt der Landrat/die Landrätin.
3. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Vorstandsvorsitzende der Stadt- und Kreissparkasse Pforzheim.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung mit Ausnahme der Vergabe von Mitteln aus dem Stiftungsertrag für die Projektförderung. Insbesondere obliegt ihm die Anlage des Stiftungsvermögens und die grundsätzliche Entscheidung über die Verteilung der Stiftungserträge. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Zum Ende eines Kalenderjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung durch den Vorstand Rechnung zu legen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 7

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des/der Vorsitzenden des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertretung richtet sich nach der Landkreisordnung.
2. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes. Der Vorsitzende kann hier hierfür eine Geschäftsführung einsetzen.

3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sobald es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt, mindestens aber einmal jährlich.

§ 8

Kuratorium

Dem Kuratorium gehören an:

- a. kraft Amtes
 - der/die Jugenddezernent/in des Enzkreises als Vorsitzende/r
 - der/die stellv. Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Pforzheim als Stellvertreter/in
- b. kraft Wahl bzw. Entsendung auf die Dauer der Wahlperiode des Kreistags des Enzkreises je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
- c. je ein/e Vertreter/in der Industrie- u. Handelskammer Nordschwarzwald und der Handwerkskammer Karlsruhe aus dem Bereich der beruflichen Bildung
- d. ein/e Vertreter/in des Jugendrings Enzkreis

Im Verhinderungsfalle wird der /die Jugenddezernent/in durch die Amtsleitung des Jugendamts vertreten. Der stellv. Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Pforzheim kann sich durch ein von ihm zu benennendes anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Für die gewählten bzw. entsandten Mitglieder des Kuratoriums soll jeweils für die Amtszeit ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

Der Vorstand kann im Einzelfall oder auf die Dauer der Amtszeit bis zu drei weitere fachkundige Mitglieder bestellen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stiftungsgeschäfte. Es beschließt über den Wirtschaftsplan, nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen, stellt sie fest und erteilt dem Vorstand Entlastung. Das Kuratorium kann für die Führung der laufenden Geschäfte und für die Verteilung der Stiftungserträge Richtlinien und Grundsätze festlegen.

2. Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Fondsertrag für Projektförderung und berät den Vorstand in allen Fragen des Stiftungszwecks. Das Kuratorium kann zu bestimmten Themen Arbeitskreise einrichten, die es in seiner Aufgabe unterstützen.
3. Das Kuratorium beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung.

§ 10

Sitzungen des Kuratoriums

1. Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern des Kuratoriums so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja - Stimmen größer als die der Nein - Stimmen ist. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung des Fonds ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
4. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist einzuberufen, wenn sechs Mitglieder dies verlangen.

§ 11

Zweckänderung, Zusammenlegen und Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.

2. Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
3. Die Entscheidungen nach Ziff. 1 und 2 können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vertretern/Vertreterinnen des Kreistags im Kuratorium getroffen werden.
4. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den Enzkreis, der es in einer dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung des Jugendfonds sind 50% der ursprünglichen Landeseinlage an das Kultusministerium zurückzuzahlen.